

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben sowie in Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfangs reduzieren die Beitragshöhe nicht.

§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben; der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners

gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird die jeweilige Gebühr pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.

(3) Die monatliche Gebühr je Betreuungsplatz beträgt

a) für Kinder über 3 Jahren

Benutzungsgebühren für Kinder über 3 Jahren pro Monat			
Betreuungsangebot	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern
Regelbetreuung	135 €	105 €	65 €
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten (durchgehend bis zu 7 Stunden)	170 €	130 €	85 €
Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	330 €	255 €	170 €
Regel-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Regelbetreuung 1 Ganztage/Woche)	174 €	135 €	86 €
Regel-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Regelbetreuung 2 Ganztage/Woche)	213 €	165 €	107 €
Regel-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Regelbetreuung 3 Ganztage/Woche)	252 €	195 €	128 €
VÖ-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten 1 Ganztage/Woche)	202 €	155 €	102 €
VÖ-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten 2 Ganztage/Woche)	234 €	180 €	119 €
VÖ-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten 3 Ganztage/Woche)	266 €	205 €	136 €

b) für Kinder unter 3 Jahren

Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren pro Monat			
Betreuungsangebot	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern
Regelbetreuung	295 €	255 €	205 €
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten (durchgehend bis zu 7 Stunden)	375 €	330 €	245 €
Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	505 €	430 €	325 €

VÖ-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 1 Ganztage/Woche)	401 €	350 €	261 €
VÖ-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 2 Ganztage/Woche)	427 €	370 €	277 €
VÖ-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 3 Ganztage/Woche)	453 €	390 €	293 €

- (4) Für das Mittagessen wird je nach Einrichtung und Betreuungszeit eine Verpflegungspauschale in Höhe von 85 € pro Monat bzw. 17 € je Kombitag erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist die Verpflegungspauschale für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit des Kindes von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungspauschale um 50% ermäßigt.
- (5) Für Kinder in Regelgruppen, die nach Absprache mit der Kindergartenleitung bis zu einer halben Stunde vor der üblichen Öffnungszeit gebracht werden oder nach der üblichen Mittagszeit abgeholt werden, wird ein Zuschlag von je 10 € monatlich berechnet.
- (6) Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung nach Abs. 3 Buchstabe a) und b) unter Berücksichtigung des Familieneinkommens ermäßigt.

Die ermäßigte Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Monatliches Nettoeinkommen	Ganztagsbetreuung nach Abs. 3 Buchstabe a) für Kinder über 3 Jahren			Ganztagsbetreuung nach Abs. 3 Buchstabe b) für Kinder unter 3 Jahren		
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern
bis 1.400 €	205 €	160 €	105 €	370 €	330 €	255 €
bis 1.700 €	225 €	175 €	115 €	390 €	345 €	265 €
bis 2.000 €	245 €	190 €	125 €	410 €	360 €	275 €
bis 2.300 €	265 €	205 €	135 €	430 €	375 €	285 €
bis 2.600 €	285 €	220 €	145 €	450 €	390 €	295 €
bis 2.900 €	305 €	235 €	155 €	470 €	405 €	305 €
über 2.900 €	330 €	255 €	170 €	505 €	430 €	325 €

- (7) Änderungen der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl oder wesentliche Änderungen des monatlichen Nettoeinkommens sind unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von zwei Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (8) Eine Anpassung des Elternbeitrags aufgrund des Lebensalters des Kindes erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 1. Januar 1996 in der Fassung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Waldkirch, den 30.06.2022

Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.